VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2018 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des amtlichen Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01.04.2019).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Winsen (Luhe), den 16.08.2019

Siegel gez. Kuchenbecker

Planverfasser

Der Bebauungsplan „Reitsportanlage Asendorf" mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Juli 2019 gez. Vogel

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Reitsportanlage Asendorf" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Aushang vom 03.01.2019 bis 18.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt vom 18.01.2019 bis einschließlich 11.02.2019.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.01.2019.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Asendorf hat in seiner Sitzung am 29.04.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans „Reitsportanlage Asendorf" mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Aushang vom 30.04.2019 bis 22.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Reitsportanlage Asendorf" mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu haben von 20.05.2019 bis einschließlich 21.06.2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Bebauungsplan "Reitsportanlage Asendorf" mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am 18.07.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Der Bebauungsplan "Reitsportanlage Asendorf" mit örtlicher Bauvorschrift ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hanstedt entwickelt. Er bedarf nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Asendorf, den 29.08.2019 Der Bürgermeister

Siegel gez. R. Mencke

Inkrafttreten

Die Gemeinde Asendorf hat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.08.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan "Reitsportanlage Asendorf" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.08.2019 rechtsverbindlich geworden.

Asendorf, den 30.08.2019 Der Bürgermeister

Siegel gez. R. Mencke

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplan und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Asendorf, den _____ Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
Fläche für Sportanlagen

1. Die in der Planzeichnung festgesetzte „Fläche für Sportanlagen" dient dem Pferdesport.
2. Innerhalb der „Fläche für Sportanlagen" mit der Zweckbestimmung „Reithalle" sind zulässig:
   a) Anlagen für den Pferdesport, insbesondere eine Reithalle mit Stallungen für maximal 40 Pferde, Aufenthaltsraum mit Küche, Sanitäranlagen, max. zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen,
   b) Paddocks, bauliche Anlagen zur Futterversorgung,
   c) Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die dem Reitsport dienen und
   d) Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

   Paddocks sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
3. Innerhalb der „Fläche für Sportanlagen" mit der Zweckbestimmung „Reitsport" sind zulässig:
   a) Anlagen für den Pferdesport, insbesondere Reitplätze,
   b) eine überdachte Führanlage,
   c) Zuschauertribünen für Reitsportveranstaltungen und eine Remise,
   d) Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die dem Reitsport dienen.

   Zuschauertribunen, Remise und überdachte Führanlage sind nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Reitplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

.

§ 2
Grundflächenzahl

1. „Flächen für Sportanlagen" mit der Zweckbestimmung „Reithalle"

   Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 (sogenannte GRZ I) kann gem. § 16 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden, wenn die Überschreitung durch bauliche Anlagen (z.B. Stellplätze) verursacht wird, die in wasserdurchlässiger Art und Weise (mittlerer Abflussbeiwert bis 0,3) hergestellt sind.

   Für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlangen (u.a. Nebenanlagen, Garagen mit ihren Zufahrten) wird eine Grundflächenzahl von 0,2 (sogenannte GRZ II) festgesetzt (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO).
2. „Flächen für Sportanlagen" mit der Zweckbestimmung „Reitsport"

   Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 (sogenannte GRZ I) kann gem. § 16 Abs. 6 BauNVO ausnahmsweise bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden, wenn die Überschreitung durch bauliche Anlagen (z.B. Reitplätze) verursacht wird, die in wasserdurchlässiger Art und Weise (mittlerer Abflussbeiwert bis 0,3) hergestellt sind.

   Für die Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (u.a. Nebenanlagen, Garagen mit ihren Zufahrten) wird eine Grundflächenzahl von 0,1 (sogenannte GRZ II) festgesetzt (§ 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 BauNVO).

§ 3
abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise (a) gelten die Regelungen der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung.

§ 4
Höhenlage

1. Die im Plangebiet festgesetzte Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) darf, gemessen von der Bezugsebene, nicht überschritten werden. Bezugsebene ist die Geländehöhe von 27 m NHN.
2. Traufe ist die Schnittlinie der Dachaußenfläche mit der Außenfläche der Außenwand.
3. Die in der Planzeichnung festgesetzte Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf, gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche im Mittel der mit der baulichen Anlage überbauten Grundstücksfläche, nicht überschritten werden (§ 5 Abs. 9 NBauO).

§ 5
private Grünfläche, Baum- / Strauchhecke und Saumstreifen

1. Die in der Planzeichnung festgesetzten „privaten Grünflächen" mit der Zweckbestimmung „Baum- / Strauchhecke und Saumstreifen" dient der Erhaltung der Baum- / Strauchhecke und der Entwicklung eines vorgelagerten Saumstreifens.
2. Die Bäume und Sträucher innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung einer Baum- / Strauchhecke" sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzten. Zulässig sind nur fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsschnittmaßnahmen, Pflegeschnittmaßnahmen bei abgehenden Ästen sind zulässig.
3. Um einen dauerhaften Erhalt der Baum- / Strauchhecke zu gewährleisten, sind entsprechende Schutzvorkehrungen, insbesondere während der Durchführung der Bauarbeiten, im Bereich der Gehölze unter Berücksichtigung der DIN 18920 (Freihaltung von Aufschüttung und Abgrabungen im Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) zu treffen.
4. Der vorgelagerte Saumstreifen ist als halbruderale Gras- und Staudensaum zu entwickeln. Die Entwicklung erfolgt durch Sukzession bzw. Nutzungsextensivierung der jetzigen Grünlandnutzung. Die Saumstreifen werden als halbruderale Gras- und Staudensäume nur alle 2-3 Jahre, frühestens ab 1.9. eines Jahres gemäht. Das Mähgut ist grundsätzlich von der Fläche zu entfernen.

   Zum Schutz vor Betretung und Beweidung sind die Saumstreifen mit landschaftsgerechten Zäunen (z.B. Eichenspaltpfähle) abzugrenzen.

§ 6
Erhaltungsbindung

Die Bäume und Sträucher innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzte „Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung einer Baum- / Strauchhecke" sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzten.

Die Baum- / Strauchhecke" ist als 5 m breite, durchgängige, freiwachsende Baum- / Strauchhecke zu entwickeln und zu pflegen. Die zum Teil lückige einreihige Gehölzreihe überwiegend aus Eichen ist mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern als 2- bis 3-reihige Pflanzung zu ergänzen. Zu verwenden sind verpflanzte Heister 125-150 cm oder Hochstämme mindestens: 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, 2 m Pflanzabstand in der Reihe und zwischen den Reihen.

Zulässig sind nur fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsschnittmaßnahmen, Pflegeschnittmaßnahmen bei abgehenden Ästen sind zulässig.

Gehölzrtenliste:

Bäume	Sträucher		
Betula pendula	Sandbirke		
Malus sylvestris	Holzapfel	Crataegus monogyna	Weißdorn
Pyrus pyraster	Wildbirne	Prunus spinosa	Schlehe
Quercus robur	Stieleiche	Salix caprea	Salweide
Quercus petrea	Traubeneiche		

Um einen dauerhaften Erhalt der Baum- / Strauchhecke zu gewährleisten, sind entsprechende Schutzvorkehrungen, insbesondere während der Durchführung der Bauarbeiten, im Bereich der Gehölze unter Berücksichtigung der DIN 18920 (Freihaltung von Aufschüttung und Abgrabungen im Kronentraufbereich zzgl. 1,5 m) zu treffen.

Es sind zwei Durchgänge von jeweils max. 6 m Breite im Bereich der Baum- / Strauchhecke zulässig. Diese sind bei der Ergänzungspflanzung zu berücksichtigen.

§ 7
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäuse und Insekten sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen (z.B. Natriumdampfhochdrucklampen oder LED Leuchten) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf die waldabgewandte Seite auszurichten.
2. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind südlich der in Ost-West-Richtung festgesetzten „Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung einer Baum- / Strauchhecke" Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit Ausnahme von Einfriedungen **nicht** zulässig. Einfriedungen sind hier nur mit landschaftsgerechte Zäunen (z.B. Eichenspaltpfähle, Weidezaune) zulässig.

HINWEISE

1. Die in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans zitierten DIN-Vorschriften können in der Gemeindeverwaltung, Schützenstraße 11, 21272 Asendorf, eingesehen werden.
2. Da aufgrund von Funden schützenswerter Bau- und Bodendenkmale im Umfeld des Geltungsbereichs auch hier Funde nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist ein denkmalpflegerisches Monitoring während der Erd- und Bodenarbeiten durchzuführen. Die Bestimmungen gem. § 14 des NDSchG sind zu beachten.
3. Die Baufeldräumung und die Beseitigung von Vegetationsstrukturen (Baumfällungen, Gehölzrückschnitte, Beseitigung von Vegetation und Oberboden) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb des Brutzeitraumes in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen. Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung innerhalb der Vogelbrutzeit erforderlich, so ist vor Beginn der Baufeldräumung eine örtliche Überprüfung der Weideflächen auf mögliche Vogelbruten von einer qualifizierten Fachkraft (Ornithologe) durchzuführen.

   Die zu fällenden Bäume sind vor der Fällung auf Höhlen und Spalten bzw. auf Fledermausbesatz durch eine Fledermausfachkraft zu kontrollieren. Bei Erfassung von Quartierpotenzial oder Fledermausbesatz sind die weiteren Maßnahmen mit der UNB Landkreis Harburg abzustimmen.
4. Für den Schutz des Bodens ist der Oberboden auf allen Auf- und Abtragsflächen abzutragen, separat zwischen zu lagern und möglichst wiederzuverwenden (vgl. § 202 BauGB). Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Verdichtung sind die z.T. stark verdichtungsempfindlichen Böden im Baufeld durch die Abgrenzung von Überfahrungsverbotszonen und/oder technische Maßnahmen (z.B. Auslegen von Stahlplatten oder Baggermatten) zu schützen.
5. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölz-/Gebüschbrütern (CEF-Maßnahmen) werden entlang des südlich des Geltungsbereichs anschließenden Weidegrünlandes 5 m breite, extensive Saumstreifen aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren vor den hier vorhanden Baum-/Strauchhecken bzw. vor dem Waldrand entwickelt; die noch lückige Strauchhecke wird zu einer freiwachsenden Baum-Strauch-Hecke aufgepflanzt und entwickelt. Ergänzend werden 5 Starenkästen in den Baumhecken aufgehängt. Die CEF-Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag dinglich gesichert.

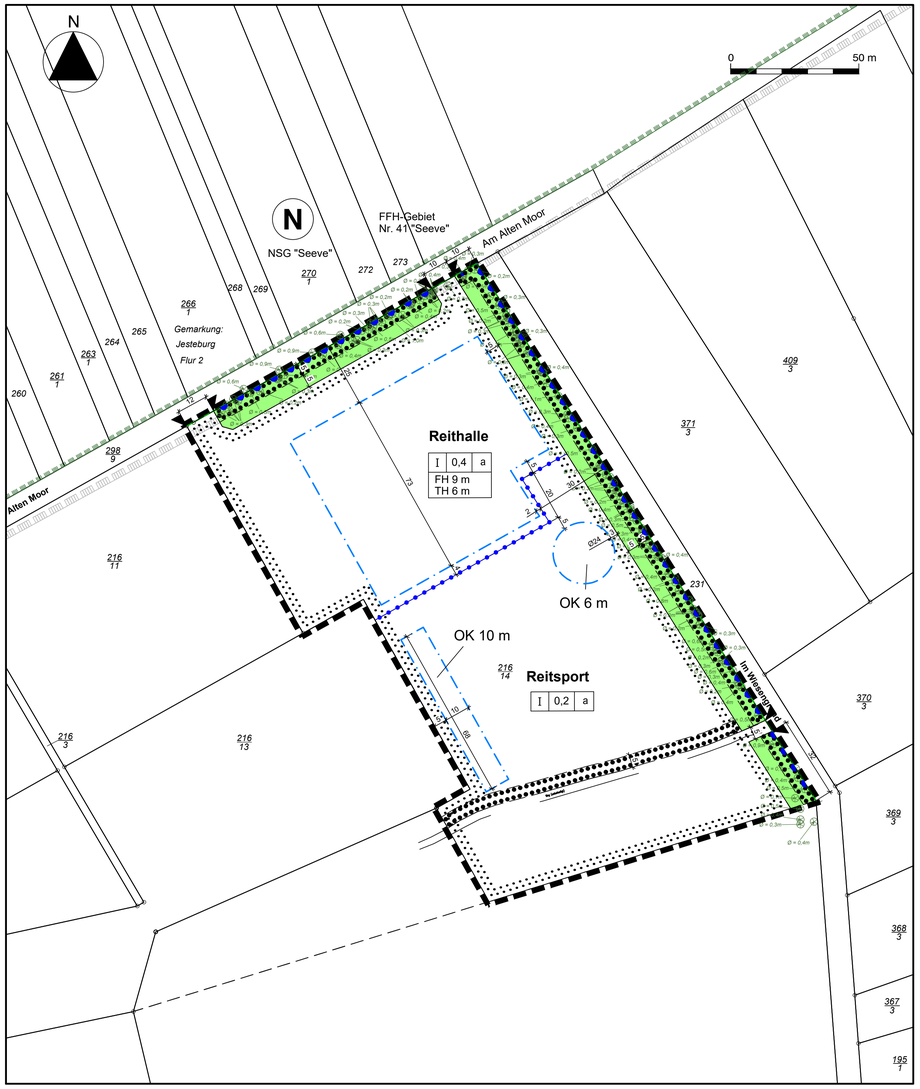

6. Das verbleibende Kompensationsdefizit von rd. 34.000 Flächenwerten (Ökopunkten) wird durch die Inanspruchnahme des Kompensationspools des Landkreis Harburg ausgeglichen.

   Die Poolflächen liegen in der Gemarkung Marxen, Flur 8, Flurstücke 17, 19, 36/7 und sind der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide und Wendland" zugeordnet. Sie liegen teilweise im FFH-Gebiet Seeve und grenzen direkt an die Seeve an. Der Bedarf von rd 34.000 Ökopunkten für die Kompensation des Bebauungsplans „Reitsportanlage Asendorf" wird durch die Buchung von den zur Verfügung stehenden 75.866 Ökopunkten für die Entwicklung extensiven Grünlandes gedeckt.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung)

§ 1
Anwendungsbereich

Die folgende örtliche Bauvorschriften gilt für Gebäude innerhalb der als „Fläche für Sportanlagen" festgesetzten Flächen. Sie gilt nicht für Garagen, Carports oder Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO, gläserne Fassadenvorbauten / -elemente und Solaranlagen.

§ 2
Farben

1. Die Ansichtsflächen der Außenwände von Gebäuden sind nur in den Farbtönen zulässig, die an die folgenden Farben angelehnt sind bzw. dem Farbregister RAL 840 HR (mit matter Oberfläche) entsprechen:
   Rot: RAL 2002, 3000 bis 3003, 3011, 3013, 3016.
   Braun: RAL 8003, 8004, 8007, 8011, 8012, 8015.
2. Die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von mehr als 10 Grad sind nur in den Farbtöne zulässig, die an die folgenden Farben angelehnt sind bzw. dem Farbregister RAL 840 HR (mit matter Oberfläche) entsprechen:
   Rot: RAL 2002, 3000 bis 3003, 3011, 3013, 3016.
   Grün RAL 6002, 6005, 6007, 6009
   Anthrazit: RAL 7015,7016, 7024.

§3
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gem. §§ 60 ff. NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie gegen die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift verstoßen.
2. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Asendorf diesen **Bebauungsplan "Reitsportanlage Asendorf"** mit örtlicher Bauvorschrift bestehend aus der Planzeichnung, der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen **als Satzung** und die Begründung **beschlossen**.

Asendorf, den 19.08.2019

Siegel

gez. R. Mencke
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Fläche für Sportanlagen

Fläche für Sportanlagen
Die Zweckbestimmung wird durch den Text in der Planzeichnung festgesetzt. Vgl. §§ 1 und 7 der textlichen Festsetzungen!

Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen

I	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
0,6	Grundflächenzahl (GRZ)	Vgl. § 2 der textlichen Festsetzungen!
a	abweichende Bauweise	Vgl. § 3 der textlichen Festsetzungen!
TH 6 m	Traufhöhe baulicher Anlagen in m	Vgl. § 4 der textlichen Festsetzungen!
FH 9 m	Firsthöhe baulicher Anlagen in m	Vgl. § 4 der textlichen Festsetzungen!
OK 6 m	Oberkante baulicher Anlagen in m	Vgl. § 4 der textlichen Festsetzungen!
	Baugrenze	Vgl. § 1 der textlichen Festsetzungen!

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einfahrtsbereich

Grünflächen

Private Grünfläche und Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung einer Baum-/ Strauchhecke
Zweckbestimmung: Baum-/ Strauchhecke und Saumstreifen
Vgl. § 5 der textlichen Festsetzungen!

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung einer Baum- / Strauchhecke
Vgl. § 6 der textlichen Festsetzungen!

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: FFH-Gebiet

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: Naturschutzgebiet (NSG)

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung **des Bebauungsplans „Reitsportanlage Asendorf"** mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Asendorf mit der Urschrift wird beglaubigt.

Asendorf, den _____ Der Bürgermeister

Gemeinde Asendorf
Landkreis Harburg

Bebauungsplan "Reitsportanlage Asendorf"

mit örtlicher Bauvorschrift

Satzung - beglaubigte Abschrift

Maßstab 1 : 1.000

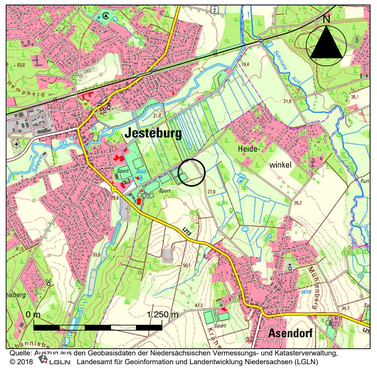

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Ausgearbeitet im Juli 2019

Susanne Vogel
Architektin
Bauleitplanung
Konkordiastr. 14 A
30449 Hannover
Tel.: 0511-21 34 98 80
Fax: 0511-45 34 43
Internet: www.gefters-planung.de
E-Mail: vogel@gefters-planung.de

In Zusammenarbeit mit:

Planungsgruppe Umwelt
Dipl.-Ing. Irmgard Peters
Stiftstraße 12
30159 Hannover
Tel. 0511/51949785
i.peters@planungsgruppe-umwelt.de